

Fortbildungsnachweis muss bis zum 30. Juni bei der KV vorliegen

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz von 01. Juli 2004 wurde eine allgemeine Fortbildungspflicht für Vertragsärzte und angestellte Ärzte eingeführt. Nach § 95d SGB V sind Vertragsärzte und angestellte Ärzte verpflichtet, alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass sie ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sind. Diese gesetzliche Bestimmung des § 95d SGBV ist durch eine Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten ergänzt worden.

Am 30. Juni 2009 müssen Vertragsärzte und Vertragsärztinnen, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen waren, erstmalig der KV gegenüber nachweisen, dass sie die Fortbildungsverpflichtung erfüllt haben.

Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fünfjahreszeitraums insgesamt 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Auf der Grundlage einer Übergangsregelung der KBV-Regelungen sind auch solche Fortbildungen anrechnungsfähig, die bereits vor dem 01. Juli 2004 jedoch nicht früher als Januar 2002 begonnen worden sind.

Diese Mindestanforderung gilt auch dann, wenn keine volle vertragsärztliche Tätigkeit, sondern nur eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wurde oder der Arzt als „Jobsharer“ tätig ist.

Der Nachweis der 250 Fortbildungspunkte muss grundsätzlich durch ein Zertifikat der Ärztekammer erfolgen. Durch die Vorlage des Fortbildungszertifikats gilt die Fortbildungsverpflichtung ohne eigene Prüfung der KV als nachgewiesen.

Das Fortbildungszertifikat wird von der Ärztekammer auf Antrag ausgestellt, wenn der Arzt Fortbildungen von insgesamt 250 Punkten nachweisen kann. Da die Bearbeitung durch die Ärztekammern voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollten alle Ärzte, die die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht bis zum 30. Juni 2009 nachweisen müssen, das Fortbildungszertifikat sofort beantragen.

Nur Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen die Prüfung des Fortbildungsnachweises durch die KV auf der Grundlage von Einzelnachweisen erfolgen. Aber auch in

diesem Fall müssen die Anforderungen der Musterregelungen der Bundesärztekammer erfüllt sein.

Konnte der Vertragsarzt auf Grund einer Erkrankung oder aufgrund von Elternzeiten länger als drei Monate nicht vertragsärztlich tätig sein, kann der Fünfjahreszeitraum auf Antrag um die Fehlzeiten verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Fünfjahresfrist gestellt werden.

Auch angestellte Ärzte müssen die Erfüllung zur Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V nachweisen, sofern sie fünf Jahre in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind.

Die Pflicht zum Nachweis der Fortbildung gilt auch dann, wenn der Arzt innerhalb des Fünfjahreszeitraumes seine selbständige vertragsärztliche Tätigkeit beendet hat, um als angestellter Arzt bei einem anderen Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden.

Wird der Nachweis der vorgeschriebenen Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, drohen dem Vertragsarzt folgende Konsequenzen:

Honorarkürzungen für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10 %, ab dem fünften Quartal um 25 %.

Die fehlende Fortbildung ist innerhalb der folgenden zwei Jahre nachzuholen, ohne dass sie auf den folgenden Fünfjahreszeitraum angerechnet wird.

Wird der Fortbildungsnachweis auch in den folgenden zwei Jahren nicht geführt, droht die Entziehung der Zulassung.

Ulrike Wollersheim
Rechtsanwältin

Sozietät Dr. Rehborn
Kurfürstendamm 184
10707 Berlin
Tel.: 030/887769-12
Fax: 030/887769-15